

lich durch Ueberarbeitung aus jenem entstanden sei. Ja man könnte durch die schwülstige Sprache und die theologische Begründung versucht werden, die Novelle überhaupt für eine Stilübung, eine Schularbeit zu halten. Die letztere Annahme aber erweist sich sofort als unhaltbar. Welche Kritik und Kenntniss der Textgeschichte der Lex Visigothorum hätte dazu gehört, um eine solche Arbeit unternehmen zu können, ein solches Zwischenglied zwischen Reccessvindiana und Ervigiana zu reconstruieren, ja überhaupt auf diesen Gedanken zu kommen! Als echt, wenn auch möglicher Weise nur als Gesetzentwurf, ist die Novelle nothwendig zu betrachten. Welchen Zweck sollte es aber gehabt haben, aus dem guten Text der Ervigiana einen solchen schlechteren herzustellen? Ausserdem setzt die Novelle ja deutlich den Text der Antiqua in Reccessvinds Gesetzbuche, nicht aber den der Ervigiana als zur Zeit geltend voraus. Die Novelle kann also nur älter sein als der Ervigische Text.

Da sie andererseits die Geltung des noch von Reccessvind in sein Gesetzbuch aufgenommenen Textes voraussetzt, muss sie nach der Publikation der Reccessvindiana und vor der der Ervigiana verfasst sein. Sie könnte also unter Reccessvind nach dem Erlass seines Gesetzbuches oder unter Wamba oder endlich unter Ervig vor Veröffentlichung seines Gesetzbuches entstanden sein.

Dass Reccessvind nach seiner grossen Gesetzgebung diese Novelle erlassen haben sollte, ist recht unwahrscheinlich. Eine Bestimmung, welche der Gesetzgeber der Novelle so entschieden und in so starken Ausdrücken verurtheilt, hätte er wohl kaum zuvor selbst in sein lange vorbereitetes Gesetzbuch unbeanstandet aufgenommen.

Dass Ervig unmittelbar nach seinem Regierungsantritt innerhalb des ersten Regierungsjahres noch vor dem Inkrafttreten seines revidierten Gesetzbuches dieses einzelne Gesetz erlassen habe, ist ebenfalls kaum denkbar, zumal die spätere Fassung, welche in das revidierte Gesetzbuch aufgenommen ist, formell und zum Theil auch sachlich bewusst abweicht. Möglich aber wäre, dass die Novelle gar nicht Gesetz geworden, sondern Entwurf geblieben wäre. Ervig forderte, als noch kein volles Vierteljahr seit seiner Thronbesteigung im October 680 verfloßen war, am 9. Januar 681 das damals eröffnete XII. Concil von Toledo in seinem dem Concil überreichten Tomus auf, ihn bei der beabsichtigten Revision des Gesetzbuches zu unterstützen: 'obsecro, ut quidquid in nostrae gloriae legibus absurdum,